

**50/135. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 49/147 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/12 der Menschenrechtskommission vom 24. Februar 1995<sup>2</sup>,*

*eingedenk der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,*

*im Bewußtsein dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,*

*nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen<sup>4</sup>,*

*tief besorgt, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie rassistische Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische oder religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,*

*sich dessen bewußt, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit und Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in bestimmten Schichten zahlreicher Gesellschaften auftreten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,*

*betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,*

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus,

der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>5</sup>;

2. *bekundet* dem Sonderberichterstatter *ihre uneingeschränkte Unterstützung* für seine Tätigkeit und ersucht ihn, seinen Meinungsaustausch mit den entsprechenden Mechanismen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen fortzusetzen, um ihre Effektivität und ihre Zusammenarbeit untereinander zu fördern;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über alle Formen des Rassismus und alle rassistischen Gewalttätigkeiten, so auch die damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewalttätigkeit, *und verurteilt diese uneingeschränkt;*

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in vielen Gesellschaften, die sich gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen andere schwächere Gruppen in vielen Gesellschaften richten, *und verurteilt diese;*

5. *legt allen Staaten nahe*, im Einklang mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters in die Lehrpläne ihrer Bildungseinrichtungen und in ihre sozialen Programme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Menschen und Länder und deren Toleranz und Achtung aufzunehmen;

6. *unterstützt* die Regierungen bei ihren Bemühungen, Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

7. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen und Rassendiskriminierung zu erlassen und diese durchzusetzen;

8. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, gegebenenfalls mit der Hilfe nichtstaatlicher Organisationen auch weiterhin mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihm sachdienliche Informationen zukommen zu lassen;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dem Sonderberichterstatter umgehend jedwede personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt und die es ihm ermöglicht, der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung termingerecht einen vorläufigen Bericht über diese Frage vorzulegen.

<sup>2</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>3</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>4</sup> Siehe A/50/476.